



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2014/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Vorschlag für eine Richtlinie
des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die
Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre so-
wie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Ele-
mente der Erklärung zur Unternehmensführung
(COM(2014) 213 endgültig)**

Berlin, den 2. Juli 2014
GG 18/2014

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat III A 2

Zur Kenntnisnahme:

Bundesgerichtshof – Der Präsident

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat II B 3 (Freie Berufe)

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen. Dies ist Artikel 2 des Richtlinienentwurfs und damit verbunden, weil darauf Bezug genommen wird, der neue Artikel 9b der Richtlinie 2007/36/EG-Entwurf.

Mit Artikel 1 des Richtlinienentwurfs soll die Richtlinie 2007/36/EG u. a. um einen Artikel 9b ergänzt werden, mit dem die Mitgliedstaaten vorsehen sollen, dass die verpflichteten Unternehmen einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung enthält, einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form.

Dieser Vergütungsbericht nach Artikel 9b der Richtlinie 2007/36/EG-Entwurf soll in den Katalog der Erklärung zur Unternehmensführung und damit in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/34/EG aufgenommen werden. Gleichzeitig soll Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU dahingehend angepasst werden, dass u. a. auch die Anforderungen von Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe h vom Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft dahingehend überprüft wird, ob die dort genannten Angaben gemacht wurden.

Gegen diese Erweiterung bestehen keine Bedenken.

Einerseits ist eine Erklärung zur Unternehmensführung im deutschen Recht bereits heute für bestimmte Aktiengesellschaften vorgesehen (§ 289a HGB). Für einen Großteil der dort vom Unternehmen zu treffenden Angaben hat der Abschlussprüfer bereits heute festzustellen, ob diese auch tatsächlich gemacht wurden – ohne deren inhaltliche Richtigkeit zu prüfen (§ 317 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Andererseits sind Angaben zum Vergütungssystem ebenfalls heute schon im HGB gefordert. Derartige Angaben sind nach § 285 Nr. 9 HGB i.V.m. § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB entweder im Anhang oder im Lagebericht zu treffen. Nach derzeitiger deutscher Rechtslage sind die Angaben

zum Vergütungssystem allerdings auch inhaltlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu prüfen.

Die vorgesehene europäische Regelung bleibt somit hinter der derzeitigen deutschen Regelung hinsichtlich des Umfangs der Prüfung der Angaben zum Vergütungssystem zurück.
